

Fragen und Antworten zum Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V

Die nachfolgenden Fragen aus der Praxis hat der GKV-Spitzenverband gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen beraten und sich hierzu auf die folgenden Umsetzungshinweise verständigt. Wir empfehlen den Krankenkassen, entsprechend zu verfahren.

1. Gelten für das Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung dieselben Anspruchsvoraussetzungen wie für den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V?

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V gilt auch in den Fällen nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V. Das bedeutet, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 1 SGB V mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes und des ärztlichen Nachweises vorliegen müssen. Zusätzlich muss aus einem der in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V genannten Gründe eine häusliche Betreuung des Kindes erforderlich sein.

Für das Kinderkrankengeld im Falle einer pandemiebedingten Betreuung gelten zudem die gleichen gesetzlichen Vorgaben zur Höhe des Kinderkrankengeldes wie bei der Erkrankung eines Kindes (§ 45 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB V).

2. Was ist unter Kinderbetreuungseinrichtungen zu verstehen?

Zu den Einrichtungen zur Betreuung von Kindern gehören laut Gesetzesbegründung zum GWB-Digitalisierungsgesetz unter anderem Kindertageseinrichtungen, Horte und Kindertagespflegestellen. Unter einer Kindertagespflegestelle ist die Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater zu verstehen.

Es wird empfohlen, hierunter alle gewerbsmäßigen Kinderbetreuungsangebote zu verstehen unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtungen.

3. Welche Nachweise oder Bescheinigungen sollen vom Versicherten erbracht werden?

Die Krankenkassen können die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtungen verlangen aus der der pandemiebedingte Grund für die häusliche Kinderbetreuung hervorgeht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat hierzu eine Musterbescheinigung für die Einrichtungen auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt

(<https://www.bmfsfj.de/blob/165074/c58d7ec7fe9af6794558212ad85821f9/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>).

Daneben können Krankenkassen auch andere Nachweise der Versicherten akzeptieren (s. Frage 24). Die Entscheidung, welcher Nachweis erforderlich ist, trifft die jeweilige Krankenkasse im Einzelfall entsprechend des Amtsermittlungsgrundsatzes (§§ 20, 21 SGB X). Ist beispielsweise bekannt, dass in der betroffenen Region die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist („eingeschränkter Regelbetrieb“), wäre dies als Anspruchsnachweis ausreichend.

Ein regelhafter Verzicht auf entsprechende Nachweise ist unzulässig. Dies könnte nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) im Falle einer Prüfung der Krankenkasse bemängelt werden.

4. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch bei eigener Quarantäne des betreuenden Elternteils (z. B. aufgrund einer COVID-19-Erkrankung)?

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgrund einer pandemiebedingten Betreuung besteht unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB V (mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes), wenn u.a. der Elternteil durch die Kinderbetreuung zu Hause seiner Arbeit nicht nachkommen kann (auch bei Homeoffice).

Wird der Elternteil unter Quarantäne gestellt und betrifft dies denselben Zeitraum, in dem auch das Kind pandemiebedingt betreut werden muss, besteht demnach kein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, da der Elternteil nicht nur wegen der Betreuung des Kindes seiner Arbeit nicht nachkommen kann. Der Elternteil hat ggf. einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Arbeitet der Elternteil jedoch im Homeoffice und hat damit keine Entschädigungsansprüche nach dem IfSG, besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld bei Erfüllung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen.

Sofern für den Elternteil während des Zeitraums der Quarantäne wegen eigener Erkrankung Arbeitsunfähigkeit attestiert wird, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld, sondern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung bzw. Krankengeld nach § 44 SGB V.

Grundsätzlich gelten die Regelungen zum Zusammentreffen mit anderen Leistungen und Ruhen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld (Abschnitt 9 des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gem. § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII), z. B. bei eigener Erkrankung des Elternteils.

5. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in Fällen, in denen das (nicht erkrankte) Kind die Kita/Schule nicht besuchen kann, weil es unter Quarantäne steht?

Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch für den Fall, dass der Besuch der Kita/Schule „aufgrund einer Absonderung untersagt wird“. Ein Betretungsverbot aufgrund einer Absonderung liegt vor, wenn das Kind die Schule/Kita entweder aufgrund einer behördlichen angeordneten „Isolierung“ (wegen einer ansteckenden Erkrankung) oder aufgrund einer behördlich angeordneten „Quarantäne“ (wegen des Verdachts einer Ansteckungsgefahr) nicht betreten darf. In beiden Fällen besteht also ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, wenn eine mögliche Notbetreuung nicht in Anspruch genommen wird?

Insbesondere vor dem Hintergrund des wiederholten Appells der Bundesregierung, Kontakte deutlich zu minimieren und nach Möglichkeit zu vermeiden, sowie entsprechender Bund-Länder-Beschlüsse können Eltern nicht verpflichtet werden, eine Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Insofern kann ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

7. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld, wenn Kinderbetreuungseinrichtungen / Schulen den Betrieb im Wechselmodell anbieten und Kinder damit nicht täglich betreut / unterrichtet werden?

An den Tagen, an denen die Kinderbetreuung oder der Unterricht für das jeweilige Kind nicht in den Einrichtungen erfolgt und damit pandemiebedingt eine häusliche Betreuung erforderlich wird, kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen bestehen.

8. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in den Schulferien?

Ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld besteht laut Gesetz, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, Eltern ihre Kinder in diesen Zeiten betreuen müssen und ihrer Arbeit nicht nachkommen können.

Ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld kann auch während der regulären Schulferien bestehen, wenn Eltern glaubhaft machen, dass ihr Kind ansonsten die Ferienbetreuung im Sinne eines offiziellen Angebots von z. B. Schulen, Städten und Gemeinden genutzt hätte. Gleiches gilt für Schließzeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen, wenn Eltern glaubhaft machen, dass ihr Kind ansonsten eine in dieser Zeit angebotene (ggf. alternative) Betreuung genutzt hätte.

9. Besteht der Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch, wenn die Ferien verlegt werden?

Ein Anspruch kann auch in den Fällen einer Verlegung der Ferien bestehen, wenn das Kind pandemiebedingt häuslich betreut werden muss und Eltern daher ihrer Arbeit nicht nachkommen können. Gleiches gilt auch, sofern die bekannten Schließzeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen verlegt werden.

10. Was ist, wenn Eltern z. B. aufgrund von Schulschließung für denselben Zeitraum mehrere Kinder zu betreuen haben? Für welches Kind ist dann Kinderkrankengeld zu beantragen?

Die Entscheidung, für welches Kind die Eltern das Kinderkrankengeld beantragen, treffen die Eltern selbst. Dabei sollten sie beachten, dass die Anspruchstage je Kind begrenzt sind.

11. Wie wird mit stundenweiser Inanspruchnahme umgegangen (z. B. tägliche Arbeitszeit 8 Stunden, das Kind befindet sich für 4 Stunden in der Notbetreuung und muss danach betreut werden oder fehlende Hortbetreuung nach Unterrichtschluss)?

In derartigen Fällen kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld für einen Teiltag bestehen. Es ist wie beim Kinderkrankengeld im Falle einer Erkrankung des Kindes vorzugehen, wenn am Freistellungstag noch teilweise gearbeitet wurde. Kürzt der Arbeitgeber für den Teiltag das Arbeitsentgelt, ist daraus der Kinderkrankengeldanspruch zu berechnen. Entsprechende Teiltage sind als ein voller Anspruchstag anzurechnen. Es gelten die Ausführungen im Abschnitt 5 „Beginn und Dauer des Anspruchs“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII.

12. Ist das pandemiebedingte Kinderkrankengeld vorrangig gegenüber dem Pflegeunterstützungsgeld?

In § 44a Abs. 3 Satz 1 SGB XI ist geregelt, dass der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nur besteht, wenn kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V besteht. Diese Regelung gilt insofern auch für das pandemiebedingte Kinderkrankengeld.

Bei behinderten Kindern, die normalerweise am Tage in einer Behindertenwerkstatt sind, der Zugang zu dieser Betreuung pandemiebedingt nicht zur Verfügung steht und die Eltern die Betreuung des Kindes sicherstellen müssen, besteht daher vorrangig ein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Sofern das Kinderkrankengeld ausgeschöpft wurde und

daher kein Kinderkrankengeldanspruch mehr besteht, kann ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI bestehen.

13. Besteht ein Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld auch in den Fällen, in denen das Kind im Ausland versichert ist und der in Deutschland Versicherte das Kind aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten im Ausland zu Hause betreuen muss?

Es ist davon auszugehen, dass auch im Ausland vielfältige Möglichkeiten der Eindämmung der Corona-Pandemie genutzt werden und in diesem Zusammenhang Betreuungsangebote für Kinder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Kinder, die mit oder ohne den in Deutschland Versicherten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz leben und dort gesetzlich versichert sind, gelten als versichert im Sinne des § 45 SGB V. Dabei ist es nicht relevant, ob das Kind dort einen abgeleiteten oder einen eigenen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit hat (Näheres hierzu s. Abschnitt 4.4 „Kinder“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII).

Die Eltern sollten gegenüber der Krankenkasse glaubhaft machen (ggf. mit einem Nachweis), dass sie ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen müssen, da die Kinderbetreuungseinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder Schulen aus denselben oder vergleichbaren Gründen wie in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V genannt, die Betreuung nicht sicherstellen.

14. Besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung auch für Eltern, die sich in Kurzarbeit befinden?

Auch für Versicherte während des Kurzarbeitergeld-Anspruchszeitraums besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, sofern sie ihrer Arbeit wegen der pandemiebedingt notwendigen Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes fernbleiben und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Denn beim Zusammentreffen von Kurzarbeit und Krankengeld bei Erkrankung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V ist zu beachten, dass kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach §§ 95 ff. SGB III besteht, weil die Arbeit aus anderen als den im § 96 SGB III genannten Gründen ausfällt, sodass an diesen Tagen entsprechend des Entgeltausfalls Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V zu zahlen ist (analog Abschnitt 4.3.1.13 „Bezieher von Kurzarbeitergeld“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung

vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII).

Liegt eine 100 %-ige Kurzarbeit (sogenannte Kurzarbeit „Null“) vor, besteht jedoch kein Anspruch auf Kinderkrankengeld, da die Versicherten bereits durch die Kurzarbeit „Null“ vollständig der Arbeit fernbleiben.

Sofern der pandemiebedingte Grund der Betreuung des Kindes hingegen vor dem geplanten Beginn des Kurzarbeiter-Anspruchszeitraum eingetreten ist, besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld, weil die Arbeit aus anderen als den im § 96 SGB III genannten Gründen ausfällt und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in derartigen Fällen nicht die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für Kurzarbeitergeld erfüllt (§ 98 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).

15. Haben hauptberuflich selbstständig erwerbstätige Eltern einen Anspruch auf Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter Betreuung? Wie sieht es aus, wenn der Betrieb bereits pandemiebedingt geschlossen ist?

Eltern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einem Anspruch auf gesetzliches Krankengeld versichert sind, ist auch ein Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V einzuräumen, sofern sie ihrer Arbeit (Erwerbstätigkeit) wegen der notwendigen pandemiebedingten Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes fernbleiben müssen und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (s. Abschnitt 4.3.1.1 „Hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII).

Bei einem bereits pandemiebedingt geschlossenen Betrieb (z. B. Friseur) hindert nicht die Notwendigkeit der Kinderbetreuung, sondern die pandemiebedingte Schließung den Versicherten an der Ausübung seiner Erwerbstätigkeit. Insofern fehlt es in diesen Fällen regelmäßig an dieser Anspruchsvoraussetzung, außer die Versicherten stellen glaubhaft dar, dass sie betrieblich zwingend notwendige Tätigkeiten aufgrund der pandemiebedingten Kinderbetreuung nicht erbringen konnten. Dies ist im Einzelfall von der Krankenkasse zu prüfen.

16. In welchem Umfang haben Auszubildende Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung?

Auszubildenden, für die das BBiG gilt, ist nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BBiG die Vergütung bis zu 6 Wochen je Verhinderungsfall fortzuzahlen, wenn sie aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus

dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen. Dies gilt aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene auch bei einer pandemiebedingt notwendigen Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, da die Auszubildenden auch in diesen Fällen durch die erforderliche Betreuung ihres Kindes unverschuldet ihren Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis nicht nachkommen können. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ist durch den Ausbildungsvertrag nicht abdingbar (vgl. § 25 BBiG; vgl. Abschnitt „6.1 Besonderheiten bei Auszubildenden, für die das Berufsbildungsgesetz (BBiG) gilt“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gemäß § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII).

Auszubildende in Ausbildungsberufen, für die das BBiG keine Anwendung findet (z. B. aufgrund des Altenpflegegesetzes, des Krankenpflegegesetzes, des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, des Hebammengesetzes oder des Pflegeberufereformgesetzes), haben einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, da für diesen Personenkreis ebenfalls ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht. Für sie gelten regelmäßig die Regelungen wie für Arbeitnehmer (s. Frage 17).

17. Besteht im Fall der pandemiebedingt erforderlichen Betreuung des Kindes Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 Satz 1 BGB?

Sofern der Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 Satz 1 BGB vertraglich (z. B. im Tarif-/Arbeitsvertrag) nicht wirksam abbedungen oder für den Fall der pandemiebedingt erforderlichen Betreuung des Kindes nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V nicht ausgeschlossen wurde, kann – wie im Fall der krankheitsbedingten Kindesbetreuung – zunächst vom Vorliegen eines vorrangigen Anspruchs auf bezahlte Freistellung nach § 616 Satz 1 BGB ausgegangen werden, der auf den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V angerechnet wird. Denn die betroffenen Eltern sind auch in den Fällen der pandemiebedingten Betreuung des Kindes unverschuldet an der Verrichtung ihrer Arbeitsleistung gehindert.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach § 616 Satz 1 BGB nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ besteht. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat bezogen auf die Erkrankung eines Kindes einen arbeitsrechtlichen Entschädigungsanspruch für einen Zeitraum von bis zu fünf Arbeitstagen als „nicht erheblich“ angesehen (BAG-Urteil v. 19.04.1978 – 5 AZR 834/76). Versicherte sollten sich mit ihrem Arbeitgeber zur Klärung in Verbindung setzen.

Arbeitgeber können jedoch auch über den § 616 Satz 1 BGB hinaus vertraglich regeln, das Arbeitsentgelt in bestimmten Fällen fortzuzahlen.

18. Haben Eltern mit einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannter Minijob) Anspruch auf das pandemiebedingte Kinderkrankengeld?

Elternteile mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Sie haben daher regelhaft keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, jedoch einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (§ 45 Abs. 5 SGB V). Ggf. besteht eine Verdienstaufschlüsselung nach § 56 Abs.1a IfSG (s. Hinweise zur Frage 21).

Sofern eine geringfügige Beschäftigung der Beitragspflicht unterliegt (ab der zweiten geringfügigen Beschäftigung), kann auch aus der geringfügigen Beschäftigung heraus ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehen (s. Abschnitt 7.3.1 „Berechnung bei Mehrfachbeschäftigten“ des gemeinsamen Rundschreibens vom 06./07.12.2017 in der Fassung vom 23.03.2022 zum Krankengeld bei Erkrankung des Kindes gem. § 45 SGB V und zum Kinderverletztengeld nach § 45 Abs. 4 SGB VII).

19. Welche Informationen können Krankenkassen privat Versicherten geben, die ihr Kind pandemiebedingt betreuen?

Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V ist u.a., dass der betreuende Elternteil sowie das Kind, für das die Tage in Anspruch genommen werden, gesetzlich versichert sein muss. Eltern, die privat krankenversichert sind, haben damit kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V.

Laut Information des BMFSFJ (abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/kinderkrankentage>) besteht – wie für alle betreuungspflichtigen Eltern – die Möglichkeit für Eltern, die wegen der pandemiebedingten behördlichen Schließung von Kitas und Schulen ihr Kind selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen seit Ende März 2020 eine Verdienstaufschlüsselung vom Staat zu erhalten (§ 56 Abs.1a IfSG). Mit dem Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen vom 18.03.2022 (BGBl. Teil I Nr. 10 vom 18.03.2022, S. 473 ff.) wurde angesichts einer fortbestehenden pandemischen Sondersituation der Anspruch auf ein pandemiebedingtes Kinderkrankengeld bis zum 23.09.2022 verlängert. Ab dem 24.09.2022 besteht der Anspruch auf Verdienstaufschlüsselungen nach § 56 Abs. 1a IfSG nur noch unter der Voraussetzung, dass der Deutsche Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Diese Voraussetzung liegt aktuell nicht vor.

20. Welche Meldungen hat der Arbeitgeber zu erstellen?

Der Bezug von Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V hat versicherungs- und melderechtlich die gleichen Auswirkungen wie der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V.

Daher haben Arbeitgeber auch im Falle einer Freistellung ihres Arbeitnehmers aufgrund pandemiebedingter Betreuung des Kindes die erforderlichen Entgeltdaten zur Berechnung des Kinderkrankengeldes im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV mit dem „Datenbaustein DBFR – Angaben zur Freistellung bei Erkrankung/Verletzung des Kindes“ zu melden (s. Hinweise unter Ziffer 17).

Daneben ist eine Unterbrechungsmeldung nach § 9 DEÜV zu erstatten, wenn die Beschäftigung durch Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt mindestens einen Kalendermonat unterbrochen und Kinderkrankengeld (§ 45 SGB V) bezogen wird. Darüber hinaus bleibt die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung auch während des Bezuges von Kinderkrankengeld erhalten (vgl. § 192 SGB V i. V. m. § 49 SGB XI).

21. Wie verhält sich der Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu dem Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V?

Nach § 45 Abs. 2b SGB V ruht der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG für Zeiträume des Bezuges von Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V für beide Elternteile. Ein paralleler Anspruch auf Leistungen nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V und nach § 56 Abs. 1a IfSG ist dadurch ausgeschlossen. Versicherte, die sowohl einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG und nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V haben, können im Fall der pandemiebedingt erforderlichen Betreuung ihres Kindes zwischen beiden Leistungen wählen. Es gibt kein Vorrang-Verhältnis einer der beiden Leistungen. Auch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) führt in seinem Rundschreiben vom 22.01.2021 auf Seite 2 und 8 aus, dass in § 45 Abs. 2b SGB V explizit kein Vorrang-Verhältnis, sondern nur ein Ausschluss-Verhältnis zwischen den beiden gesetzlichen Anspruchsgrundlagen geregelt wurde und damit die Beschäftigten wählen können, welchen Anspruch sie geltend machen wollen (abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2021/RdSchr_20210122.html). Mit Rundschreiben vom 06.07.2022 bestätigte das BMI zuletzt seine Rechtsauffassung (abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/RundschreibenDB/DE/2022/RdSchr_20220706.html).

Ein Vorrang-Verhältnis wird auch nicht durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG, s. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilung/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/faqs-kinderkrankengeld.html>) oder das BMFSFJ (s. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/fragen-und->

[antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976](#)) gesehen. Beide Ministerien informieren entsprechend, dass der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG unabhängig vom Kinderkrankengeldanspruch nach § 45 Abs. 2a SGB V besteht. Ein Vorrang-Verhältnis wird auch nicht in dem ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog zu den Entschädigungsansprüchen nach §56 IfSG des BMG beschrieben (siehe <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/informationen-arbeitnehmerselbst-aendige.html#c22335>).

Ab dem 24.09.2022 ist Folgendes zu beachten:

Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 (COVID-19-SchG) vom 16.09.2022, welches eine Verlängerung des zuletzt bis zum 23.09.2022 befristeten Anspruchs auf ein pandemiebedingtes Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V bis zum 07.04.2023 regelt, wurde der zeitlich analog befristete parallele Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG bei pandemiebedingter Kinderbetreuung ohne die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestages nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht entsprechend verlängert. Das heißt, ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht ab dem 24.09.2022 nur noch, sofern der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat. Diese Feststellung hat der Deutsche Bundestag aktuell nicht getroffen, sodass die Ruhensregelung des § 45 Abs. 2b SGB V aktuell ins Leere läuft.

22. Werden Zeiten des Bezuges von Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG auf den Anspruch nach § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 Satz SGB V angerechnet?

Zeiten, für die Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG bezogen wurden, werden nicht auf den Anspruch nach § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V angerechnet.

(§ 45 Abs. 2b SGB V sieht für Zeiten des Bezuges von pandemiebedingtem Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 ein Ruhen des Anspruchs nach § 56 Abs. 1a IfSG vor. Eine umgekehrte Regelung, nach der ein Leistungsbezug nach § 56 Abs. 1a IfSG ein Ruhen des Anspruchs nach § 45 SGB V bewirken würde, hat der Gesetzgeber hingegen nicht vorgesehen. Folglich werden Zeiten, für die Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG bezogen wurden, nicht auf den Anspruch nach § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V angerechnet.)

23. Wie ist mit Fällen umzugehen, in denen Versicherte für den Zeitraum zwischen dem rückwirkenden Inkrafttreten des GWB-Digitalisierungsgesetzes zum 05.01.2021 und dessen Verkündung am 18.01.2021 nachträglich die höhere Leistung nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V beanspruchen, obwohl bereits Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG beantragt/bezogen wurden?

Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens des GWB-Digitalisierungsgesetzes i. V. m. der in § 45 Abs. 2b SGB V ausschließlich einseitig geregelten Ruhensvorschrift haben Versicherte bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen für diesen Zeitraum auch dann einen Anspruch auf die (höhere) Leistung nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, wenn zunächst Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG beantragt/bezogen wurden. Da § 45 Abs. 2b SGB V einen parallelen Leistungsbezug ausschließt, kann jedoch nur entweder Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V oder eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG beansprucht werden. Sollte ein Versicherter nachträglich entscheiden, für einen bestimmten Zeitraum anstelle bereits beantragter/gewährter Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V zu beanspruchen, ist der ursprüngliche Antrag auf Leistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG (und die zugehörige Meldung des Arbeitgebers) rückgängig zu machen, bevor für den betreffenden Zeitraum ein Anspruch auf Leistungen nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V geltend gemacht werden kann.

24. Besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen ein negativer Coronatest (Schnelltest) vorausgesetzt wird und der Test positiv ausfällt, sodass das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule nicht betreten darf bzw. diese verlassen muss?

Auf Bundesebene wird darüber informiert, dass bei einem positiven Schnelltestergebnis eine Isolation erfolgen soll und grundsätzlich ein Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test besteht (BMG: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html>, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/corona-tests/#tab-4693-7> und <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/tests-auf-sars-cov-2/antigen-selbsttest.html>). Jedoch verständigten sich Bund und Länder mit dem Bund-Länder-Beschluss vom 24.01.2022 auf eine Priorisierung von PCR-Tests. Danach sollen bestimmte Personengruppen bevorzugt PCR-Tests erhalten. Vor diesem Hintergrund werden gegebenenfalls in Einzelfällen keine PCR-Tests bei einem positiven Testergebnis (Antigen-Selbsttest oder Antigen-Schnelltest) von Kindern angeboten. Es wird empfohlen, sich telefonisch an ein Testzentrum, die zuständige Arztpraxis, unter der Telefonnummer 116 117 an den ärztlichen Bereitschaftsdienst oder an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Vorliegen eines positiven Testergebnisses (Antigen-Selbsttest oder Antigen-Schnelltest) liegt bereits ein Grund nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V vor (Betretungsverbot/Absonderung). Allerdings gilt die Quarantänepflicht in derartigen Fällen ggf. auch für die Eltern. Abhängig von den landesrechtlichen Vorgaben sowie ggf. dem Impfstatus der Eltern kann es sein, dass diese aufgrund einer durch das positive Testergebnis des Kindes ausgelösten eigenen Quarantäne der Arbeit fernbleiben müssen. In diesen Fällen besteht damit regelmäßig kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Betroffenen Versicherten wird empfohlen,

den Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG überprüfen zu lassen (s. jedoch Hinweise zu Frage 21).

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld kann jedoch bestehen, wenn bei dem betreuenden Elternteil keine Quarantänepflicht greift oder der Elternteil im Homeoffice arbeiten könnte und dies durch die notwendige Kinderbetreuung nicht möglich ist.

Als Nachweis über ein Betretungsverbot/eine Absonderung genügt ein niedrigschwelliger Nachweis. Dazu gehört z. B. die Bescheinigung der Kita oder Schule über das Betretungsverbot (s. Frage 3), ein Nachweis über ein positives Testergebnis (PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Antigen-Selbsttest) oder ein sonstiger Nachweis der Kita oder Schule, aus dem das Betretungsverbot hervorgeht.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ohne eine Quarantäneanordnung sollte für höchstens 10 Tage gewährt werden (entsprechend dem Bund-Länder-Beschluss vom 24.01.2022, <https://www.zusammengegencorona.de/informieren/basiswissen-zum-coronavirus/ich-habe-corona-was-soll-ich-tun/>). Zu beachten ist, dass seit dem 02.05.2022 das Robert-Koch-Institut empfiehlt, dass sich die mit dem Coronavirus Infizierten auch künftig auf Anordnung des Gesundheitsamtes isolieren müssen, die Isolation aber nach fünf Tagen beendet werden kann; für Kontaktpersonen gilt ebenso eine Empfehlung zur 5-tägigen Isolierung (siehe <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html#c23063> und <https://www.zusammengegencorona.de/covid-19/wann-muss-ich-in-quarantaene-und-wann-nicht/>). Dennoch wird empfohlen, dass sich nachweislich positiv getestete Personen auch nach Tag 5 mit einem Schnelltest testen und die Selbstisolation auch nach Tag 5 weiterführen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt (<https://www.zusammengegencorona.de/covid-19/wann-muss-ich-in-quarantaene-und-wann-nicht/>).

25. Besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Eltern einen eventuell erforderlichen Schnelltest für den Besuch einer Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung ablehnen und die Kinder dann nicht am Unterricht oder der Kinderbetreuung teilnehmen dürfen?

Die Bundesländer haben während der Corona-Pandemie Regelungen zu Testkonzepten für Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen erstellt. Danach kann eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativen Testergebnis Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen sein. Sofern Versicherte die Testungen ihrer Kinder verweigern, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Kinderbetreuung für diese Kinder ausgeschlossen.

Bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderkrankengeld kann in derartigen Fällen ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehen, wenn das „Betreten“ von Schulen, Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung „untersagt wird“. Das Untersagen des Betretens ist dabei eine von mehreren alternativen Anspruchsvoraussetzungen, weshalb z.B. nicht zusätzlich erfüllt sein muss, dass auch die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben ist.

26. Besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sich die Kinder nach Rückkehr von einer (Urlaubs-)Reise aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet in Quarantäne begeben müssen? Ist danach zu unterscheiden, ob die Bundesregierung während des Auslandsaufenthaltes die Einstufung vorgenommen hat oder die (Urlaubs-)Region bzw. das (Urlaubs-)Land bereits zuvor entsprechend eingestuft war?

Bei der Einreise aus dem Ausland nach Deutschland gelten die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung.

Bis zum 31.05.2022 mussten Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise nach Deutschland in einem von der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuften Gebiet aufgehalten haben, u. a. Quarantänepflichten beachten (§ 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28.09.2021 in der Fassung vom 27.04.2022). Bei Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet betrug die vorgeschriebene Absonderungszeit grundsätzlich zehn Tage; die Absonderung konnte vorzeitig durch einen Genesenen-, Impf- oder negativen Testnachweis beendet werden. Für Kinder zwischen dem siebten und dem zwölften Lebensjahr endete die Absonderung automatisch fünf Tage nach der Einreise oder mit Übermittlung eines Testnachweises vor dem Ablauf von fünf Tagen. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfiel die Quarantänepflicht. Bei Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet betrug die Absonderungszeit grundsätzlich vierzehn Tage. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne war grundsätzlich nicht möglich. Abweichend davon endete die Absonderung außerdem, wenn das betroffene Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet nach der Einreise nach Deutschland und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft wurde.

Mit Wirkung zum 01.06.2022 wurde die Coronavirus-Einreiseverordnung angepasst. Ab dem 01.06.2022 gilt:

- Die bisherige generelle Pflicht zum Nachweis einer vollständigen Impfung, Genesung oder eines negativen Testes wurde aufgehoben. Ausgenommen sind Personen, die aus einem Virusvariantengebiet einreisen.

- Seit dem 01.06.2022 gibt es nur noch die Kategorie der Virusvariantengebiete. Die Kategorien der „einfachen“ Risikogebiete sowie der Hochrisikogebiete sind entfallen.
- Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet gilt:
 - Eine Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung auch für Kinder aller Altersgruppen (§ 3 der Coronavirus–Einreiseverordnung).
 - Eine Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) für 14 Tage auch für Kinder aller Altersgruppen. Eine vorzeitige Beendigung ist möglich, wenn das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise nach Deutschland und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Virusvariantengebiet eingestuft wird oder die einreisende Person einen vollständigen Impfschutz nachweist, der auch gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist (§ 4 der Coronavirus–Einreiseverordnung).
 - Personen ab 12 Jahren müssen bei Einreise über einen Testnachweis verfügen, der auf einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC–NAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht (§ 5 der Coronavirus–Einreiseverordnung).

Gemäß § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld u. a. bei Quarantäne des Kindes (Betretungsverbot) bestehen. Diese Voraussetzung ist bei der Absonderung aufgrund der Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet erfüllt¹. Ein Ausschluss des Anspruchs auf Kinderkrankengeld – analog zum Ausschluss der Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG – sieht § 45 SGB V nicht vor. Daneben sieht auch § 56 Abs. 1a IfSG keinen entsprechenden Ausschluss für Entschädigungsleistungen nach dem IfSG für die Betreuung von Kindern vor (s. jedoch Hinweise zu Frage 21).

Vor diesem Hintergrund besteht auch bei Quarantäne aufgrund einer Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet ein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V², sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Regelhaft kann der Anspruch dann entstehen, wenn die Eltern im Gegensatz zu ihrem Kind bereits vollständig geimpft sind und bei rechtzeitiger Übermittlung des Impfnachweises von der Absonderungspflicht aufgrund des Voraufenthaltes in einem Virusvariantengebiet bei der Einreise nach Deutschland befreit sind, während für das Kind eine Pflicht zur vierzehntägigen häuslichen Quarantäne besteht².

Gilt hingegen die Verpflichtung zur Absonderung bei der Rückkehr nach Deutschland auch für den betreuenden Elternteil, ist die eigene Absonderungspflicht des Elternteils

¹ Bis 31.05.2022 bestand der Anspruch auch bei Quarantäne aufgrund der Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet.

² Bis 31.05.2022 bestand der Anspruch auch bei Quarantäne aufgrund der Rückkehr aus einem Hochrisikogebiet. Seinerzeit war eine 5-tägige Quarantänepflicht der Kinder vorgesehen.

und das daraus resultierende Fernbleiben von der Arbeit vorrangig (s. auch Ziffer 4 dieser FAQ). In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V, außer der Elternteil könnte während seiner Absonderung im Homeoffice arbeiten und kann dem aufgrund der notwendigen Betreuung des Kindes nicht nachkommen.

Die Krankenkassen sind insofern nicht verpflichtet, die Hintergründe des Entstehens der Quarantäne oder Möglichkeiten einer vorzeitigen Beendigung zu überprüfen bzw. zu bewerten. Es erfolgt keine Unterscheidung, ob die Einstufung durch die Bundesregierung vor oder während der (Urlaubs-)Reise erfolgte.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung tritt gemäß § 14 mit Ablauf des 31.01.2023 außer Kraft.

27. Besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld in der Zeit, in der eine Rückkehr aus dem Ausland durch eine akute COVID-19-Infektion des Kindes nicht möglich ist?

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V ruht der Anspruch auf Leistungen, solange Versicherte sich im Ausland aufhalten. Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben hiervon jedoch unberührt (vgl. § 6 SGB IV).

Insofern kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehen, wenn das Kind in einem anderen EU-/EWR-Staat, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich sowie in einem Abkommenstaat mit einer entsprechenden Regelung – Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien – an einer COVID-19-Infektion erkrankt, eine Rückkehr nach Deutschland nicht möglich ist und der betreuende Elternteil daher seiner Arbeit nicht nachkommen kann.

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen jedoch nur bestehen, wenn sich der betreuende Elternteil selbst nicht in Quarantäne begeben muss. Gemäß § 6 Abs. 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (in der Fassung vom 18.03.2022) besteht für Personen keine Pflicht zur Absonderung (Quarantäne), sofern sie vollständig geimpft oder genesen sind. Eine Pflicht zur Absonderung besteht jedoch weiterhin auch für Geimpfte und Genesene bei SARS-CoV-2-Exposition oder -Infektion nach den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben sowie bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet (nach § 2 Nr. 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28.09.2021 in der Fassung vom 28.09.2022).

Muss sich der Elternteil ebenfalls in Quarantäne begeben, ist die Rückkehr nach Deutschland auch ohne die akute Erkrankung des Kindes nicht möglich. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld (s. Frage 4).

Im sogenannten „vertragslosen Ausland“ besteht (auch in der o. g. Fallkonstellation) kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

28. Besteht auch in den Kalenderjahren 2022 und 2023 ein erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Aufgrund des fortbestehenden hohen Infektionsgeschehens hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auch für das Kalenderjahr 2022 den Anspruchszeitraum für das Kinderkrankengeld – analog zur Regelung im Kalenderjahr 2021 – erweitert. Danach haben versicherte Eltern im Jahr 2022 pro Kind und Elternteil bis zu 30 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld; bei mehreren Kindern bis zu 65 Arbeitstage. Für Alleinerziehende besteht je Kind für bis zu 60 Arbeitstage ein Anspruch auf Kinderkrankengeld; bei mehreren Kindern für bis zu 130 Arbeitstage.

Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite endete der Anspruch auf Kinderkrankengeld aus pandemiebedingten Gründen nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V mit Ablauf des 19.03.2022.

Durch das Gesetz zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen vom 18.03.2022 (BGBl. Teil I Nr. 10 vom 18.03.2022, S. 473 ff.) wurde der bis zum 19.03.2022 befristete Anspruch auf ein pandemiebedingtes Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V bis zum 23.09.2022 verlängert. Damit kann nahtlos über den 19.03.2022 hinweg bei Erfüllung der gesetzlichen Anspruchskriterien ein Anspruch auf ein pandemiebedingtes Kinderkrankengeld gewährt werden. Analog dazu wurde durch das Gesetz auch der Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG bis zum 23.09.2022 verlängert.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 wurde der im Jahr 2022 geltende zeitlich erweiterte Anspruch auf Kinderkrankengeld für das gesamte Kalenderjahr 2023 sowie der Anspruch auf Kinderkrankengeld für pandemiebedingte Betreuungszeiten nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V befristet bis zum 07.04.2023 verlängert. Damit kann nahtlos über den 23.09.2022 hinweg bei Erfüllung der gesetzlichen Anspruchskriterien ein Anspruch auf ein pandemiebedingtes Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V gewährt

werden. Ab dem 08.04.2023 besteht danach kein Anspruch auf Kinderkrankengeld aus pandemiebedingten Gründen. Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt laufende Betreuungszeiten. Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht ab dem 24.09.2022 nur noch bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG (s. Frage 21).

29. Besteht für Beziehende von Arbeitslosengeld auch ein zeitlich erweiterter Anspruch auf Leistungsfortzahlung?

Durch das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG) vom 03.12.2020 wurden auch für Beziehende von Arbeitslosengeld vorübergehende Sonderregelungen in Kraft gesetzt. Unter anderem sieht § 421d Abs. 3 SGB III eine analog zeitliche Befristung der Leistungsfortzahlung für Arbeitslose wie in § 45 Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V vor. Das heißt, im Jahr 2020 bestand Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 30 Tage. Arbeitslosengeld wurde im Jahr 2020 insgesamt für nicht mehr als 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 70 Tage fortgezahlt. Für das Kalenderjahr 2021 und 2022 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für 30 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für 60 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als 65 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als 130 Tage fortgezahlt.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.09.2022 wurde der Anspruch auf Leistungsfortzahlung wie in den Jahren 2021 und 2022 nochmals für das Jahr 2023 verlängert.

30. Besteht ein Anspruch auf ein Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V in den dort genannten Fällen auch für andere Krankheiten (z. B. Masern, Skabies, Affenpocken)?

Der Gesetzeswortlaut des § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V beschränkt den Anspruch auf Kinderkrankengeld in den dort genannten Fällen nicht auf bestimmte Infektionskrankheiten (z. B. COVID-19). Abweichend davon besteht im Falle einer notwendigen Betreuung des Kindes aus denselben Gründen ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG gemäß Satz 5 unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite nur dann, wenn diese zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im Zeitraum bis zum Ablauf des 23.09.2022 erfolgen. In § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V fehlt es an einer analog zum IfSG enthaltenen Beschränkung des Leistungsanspruchs auf Fälle von COVID-19. Demzufolge kann ein Anspruch auf ein Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V bestehen, sofern eine Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege von nicht erkrankten Kindern aufgrund von Affenpocken (Monkeypox Virus – MPXV) oder anderer Infektionskrankheiten (z. B. Skabies) erforderlich ist.

Sofern das Kind selbst an einer Infektionskrankheit leidet, kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V bestehen.

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V besteht hingegen nicht, wenn der – abweichend zu anderen Infektionskrankheiten – nach § 20 Abs. 8 IfSG erforderliche ausreichende Masern-Impfschutz oder die ausreichende Immunität gegen Masern für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG nicht nachgewiesen werden kann und Kinder daher diese Einrichtungen nicht betreten dürfen, da hier spezielle gesetzliche Regelungen als Voraussetzungen für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen festgelegt wurden. Insofern scheint es nicht sachgerecht und nicht im Sinne des gesetzgeberisch Gewollten, in diesen Fällen einen Kinderkrankengeldanspruch zu gewähren. Zu den Gemeinschaftseinrichtungen in diesem Sinne gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen (Kita), Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestätten, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen.

Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn z. B. gegenüber dem Kind ein Betretungsverbot als Kontaktperson ausgesprochen wird und bei dem Kind eine medizinische Kontraindikation gegen die Masern-Impfung vorliegt und diese durch ein ärztliches Attest gegenüber der Krankenkasse nachgewiesen werden.